

**A.5. Hilfe in Notlagen - KORR 2. Etappe**

	<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>RICHTLINIEN</b>	<p><sup>1</sup> Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p><sup>2</sup> Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</p> <p>a. Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld</p> <p>b. Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung.</p>	<p><sup>1</sup> Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, <u>Hilfe und Betreuung sowie</u> die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p><del><sup>2</sup> Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</del></p> <p><del>a. — Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld</del></p> <p><del>b.c. — Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung.</del></p>	

<p>ERLÄUTERUNGEN A.5. HILFE IN NOTLAGEN</p>	<p><b>a) Garantie der Bundesverfassung</b>                  Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV). Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind.                  Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).                  Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p><b>b) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</b>                  Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen begründen zu können.                  Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p>	<p><b>a) Garantie der Bundesverfassung</b>                  Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV) <u>und als grundrechtliche Kerngehaltsgarantie unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Voraussetzung für den Anspruch auf Nothilfeleistungen ist einzig, dass eine finanzielle Notlage besteht oder unmittelbar droht. Dabei ist es unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt. Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind. Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).</u>                  Der Anspruch auf <del>Hilfe in Notlagen</del> <u>Nothilfe</u> <del>Hilfe in Notlagen</del> muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, <del>wo in denen</del> das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p><u>Die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</u></p> <p><b>b) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</b>                  Der Anspruch auf <del>Hilfe in Notlagen</del> <u>Nothilfe</u> <del>Hilfe in Notlagen/Nothilfe</del> besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der</p>	<p><u>Die Kommission Rechtsfragen hat die von der RiP besprochene Formulierung auftragsgemäss diskutiert.</u></p> <p><u>Die Kommission Rechtsfragen schlägt vor, dass «finanziell» gestrichen wird, da in Art. 12 BV nicht von finanzieller Not sondern nur von Not die Rede ist.</u></p> <p><u>In der Diskussion wurde zudem ersichtlich, dass die Kantone sowohl den Begriff «Hilfe in Notlagen» wie auch den Begriff «Nothilfe» verwenden. Die beiden Begriffe werden von den Kantonen uneinheitlich und für unterschiedliche Konstellationen verwendet und dienen teilweise auch dazu, die Zuständigkeit im Kanton festzulegen.</u></p> <p><u>Die Kommission Rechtsfragen erachtet es deshalb als heikel, den in der BV verwendeten Begriff «Hilfe in Notlagen» wegzulassen und schlägt vor, grundsätzlich diesen Begriff zu wählen, in den Erläuterungen lit. a aber zu erklären, dass die Hilfe in Notlagen regelmässig unter dem Titel «Nothilfe» erbracht wird und dann ab Erläuterungen lit. b beide Begriffe zu verwenden.</u></p> <p><u>Als Variante könnte im Anschluss an die Erklärung in Erläuterungen lit. a, dass Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht wird, stehen, dass in den SKOS-RL nachfolgend dieser Begriff verwendet wird.</u></p>
---	---	--	---

<p>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</p> <p><b>c) Höhe der Hilfe in Notlagen</b></p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, die nötig sind, um z.B. die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung).</p> <p>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</p>	<p>Subsidiarität einen Anspruch auf <u>Hilfe in Notlagen begründen</u> <u>Nothilfeleistungen begründen</u> zu können.</p> <p><del>Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</del></p> <p><del>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</del></p> <p><del>Die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</del></p> <p><b>c) Höhe der Hilfe in Notlagen</b> <u>Hilfe in Notlagen/Nothilfe</u></p> <p><u>Die Hilfe in Notlagen/Nothilfe umfasst die zur Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse unerlässlichen Mittel, wie</u> <del>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1).</del> Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, <u>die nötig sind, um wie</u> z.B. <u>gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten</u> <u>die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können</u> (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung, etc.).</p> <p><del>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren</del></p>	
--	--	--

		<p><del>(SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</del></p> <p>Bei ausreisepflichtigen Personen ohne <u>Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, für die eine Rückreise in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat möglich und zumutbar ist, wird die Hilfe in Notlagen/die Hilfe in Notlagen</u> Nothilfe vorrangig auf <u>Essensgeld und Rückreisekosten ausgerichtet (Art. 21 ZUG).</u></p> <p><u>Grundversorgende SIL sind auch bei diesen Personen zu gewährleisten, sofern sie z.B. für die medizinische Grundversorgung oder für die besonderen Bedürfnisse von Kindern nötig sind.</u></p>	
<p>PRAXISHI</p>	<p><b>Kantonales Sanktionsrecht</b> (...)</p>	<p><b>Kantonales Sanktionsrecht</b> - (...)</p> <p>Keine Einstellung der Nothilfe wegen Arbeitsverweigerung, ZESO 3/16, S. 11</p>	